

## **S a t z u n g**

### **über die Teilnahmebestimmungen an den Märkten, die die Stadt Bensheim durchführt**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51, 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 – 5, 9, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 64 – 71 a der Gewerbeordnung in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.10.2014 nachstehende Satzung über Teilnahmebestimmungen an den Märkten, die die Stadt Bensheim durchführt, beschlossen:

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Einschränkung des Gemeingebrauchs**

Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Verwaltungsbereich liegen, ist an Veranstaltungstagen so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Veranstaltungen erforderlich ist.

##### **§ 2**

##### **Märkte**

Die Stadt Bensheim führt folgende festgesetzten Veranstaltungen durch:

- a.) Wochenmärkte
- b.) Jahrmärkte

##### **§ 3**

##### **Sauberkeit des Veranstaltungsbereiches**

Jede vermeidbare Verschmutzung des Veranstaltungsbereiches ist verboten. Die Anbieter sind für die Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie der daran gelegenen Gehwege und Durchgänge verantwortlich.

Sie sind verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den Standplatz zu säubern und Abfälle in den aufgestellten Müllgefäßen zu entsorgen. Sie sind gehalten, dieser Reinigungspflicht auch während der Öffnungszeiten weitgehend nachzukommen.

##### **§ 4**

##### **Verbot der Scheinausstellung**

- (1) Verkaufte Waren sind als solche deutlich zu kennzeichnen.
- (2) Waren dürfen nicht in belästigender oder störender Weise angeboten werden.

## **§ 5 Störung der Veranstaltung**

- (1) Jede Störung der Veranstaltung ist verboten.
- (2) Im Veranstaltungsbereich ist insbesondere verboten:
  - a.) Betteln und Hausieren,
  - b.) Tiere frei herumlaufen zu lassen.
- (3) Die Waren dürfen durch die Marktbesucher nicht mit technischen Hilfsmitteln (Mikrofon, Lautsprecher, etc.) angeboten werden.

## **§ 6 Aufsicht**

- (1) Die Aufsicht wird durch Bedienstete der Stadt ausgeübt. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Alle Veranstaltungsteilnehmer (Anbieter und Besucher) sind mit dem Betreten des Veranstaltungsbereiches dieser Satzung unterworfen.

## **§ 7 Vergütung**

Für die von der Stadt Bensheim erbrachten Leistungen ist eine Vergütung nach Abschnitt V dieser Satzung zu entrichten.

## **§ 8 Teilnahmeausschluß**

- (1) Verstöße gegen diese Satzung können mit befristetem oder unbefristetem Ausschluß geahndet werden.
- (2) Von der Teilnahme an einzelnen oder allen Veranstaltungen können weiterhin ausgeschlossen werden:
  - a.) Personen, die in begründetem Verdacht stehen, daß sie den Veranstaltungsbereich zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen aufsuchen.
  - b.) Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Weisungen oder Anordnungen der Aufsicht erfolglos verwarnet wurden.
  - c.) Personen, die den Veranstaltungsablauf stören, insbesondere die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden.

## **§ 9 Haftung und Haftungsausschluß**

- (1) Das Betreten des Veranstaltungsbereiches geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Bensheim haftet für Schäden, die den Veranstaltungsteilnehmern entstehen, nur bei Vorsatz, oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt Bensheim für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (2) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt Bensheim keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Waren und Geräte.
- (3) Es wird keine Garantie übernommen, daß die Veranstaltungen unter allen Umständen abgehalten werden. Sollte aus irgendwelchen Gründen eine Veranstaltung ausfallen, stehen dem Anbieter keinerlei Entschädigungsansprüche zu. Er hat lediglich Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlten Platzgeldes.
- (4) Der Anbieter, der seinen Platz nicht am Tage des Beginns in Benutzung nimmt, haftet für den der Stadt entstehenden Schaden; ebenso, wenn vor Beendigung der Veranstaltung abgebrochen wird.

## **II. Wochenmärkte**

### **§ 10 Markttag und Verkaufszeiten**

Der Wochenmarkt in Bensheim findet an allen Werktagen statt. Der Markt beginnt in der Zeit vom 01.04. – 30.09. um 07.00 Uhr, in der übrigen Zeit um 08.00 Uhr. Er dauert ohne Rücksicht auf die Jahreszeit bis 14.00 Uhr

### **§ 11 Zuweisung**

- (1) Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich.
- (2) Der Antrag auf Zuweisung ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Bensheim unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche einzureichen.
- (3) Die Zuweisung kann frühestens 1 Monat vor und spätestens 1 Tag vor dem beantragten Markt erfolgen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Marktleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.  
Über die Zulassung wird innerhalb einer Frist von 1 Monat nach vollständiger Vorlage aller Unterlagen entschieden.
- (5) Die Zuweisung erfolgt befristet längstens für 12 Monate. Eine wiederholte Zuweisung ist möglich.

- (6) Die Zuweisung kann aus wichtigem Grund versagt werden. Sie ist unter anderem zu versagen,
- a.) wenn der benötigte Platz nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
  - b.) wenn durch die Zuweisung die Ausgewogenheit des Marktangebotes nicht mehr gewährleistet ist,
  - c.) wenn durch die Zuweisung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung des Marktes gefährdet ist, insbesondere wenn der Anbieter
    - 1.) an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leidet. Verstöße gegen Verbote der Sicherungsmaßnahmen festgestellt werden, die Einführung oder Verbreitung ansteckende Krankheiten festgestellt werden,
    - 2.) oder sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht gewährleistet ist.
- (7) Kein Standplatz darf vor der Zuweisung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Anbieters benutzt werden. Überlassung an andere oder die eigenmächtige Änderung der Warengattung ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen berechtigen zum Ausschluß vom Markt.
- (8) Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (9) Die Zuweisung erlischt
- a.) bei natürlichen Personen, wenn der Anbieter stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt,
  - b.) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
  - c.) wenn die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden (Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag des Anbieters gestattet werden),
  - d.) wenn das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels Masse abgelehnt wird.
- (10) Die Zuweisung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn der Anbieter die öffentliche Sicherheit oder Ordnung des Marktes gefährdet, insbesondere
- a.) wenn er mehr als zweimal vom Markt verwiesen worden ist,
  - b.) wenn er mehr als zweimal Vollstreckungshandlungen der Verwaltung veranlaßt hat,
  - c.) wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 c gegeben sind.

- (11) Im Falle eines Widerrufs nach Absatz 9 kann die sofortige Räumung des Standplatzes angeordnet und bei Nichtbefolgung dieser Anordnung der Standplatz auf Kosten und Gefahr des Anbieters im Wege der Ersatzvornahme zwangsweise geräumt werden. Über den Standplatz wird wieder frei verfügt.

## **§ 12**

### **Auf- und Abbau der Marktstände**

- (1) Mit der Anfahrt zum Marktplatz und dem Aufbau der Marktstände darf erst eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden.
- (2) Die Arbeiten müssen bei Marktbeginn beendet sein.
- (3) Anbieter, die später als eine halbe Stunde nach Marktbeginn eintreffen, haben keinen Anspruch mehr, an diesem Tag zu dem Markt zugelassen zu werden.
- (4) Nach dem Aufbau muß der Markt, mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen, von sämtlichen Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen können von der Aufsicht insbesondere im Winter zugelassen werden.
- (5) Die Anbieter haben innerhalb einer Stunde nach Marktende das Marktgelände zu räumen und zu säubern.

## **§ 13**

### **Warenzulassung**

Die Warenzulassung ergibt sich aus den Bestimmungen des § 67 (1) der Gewerbeordnung.

(Anm.: Hier ist die Auflistung der einzelnen Produkte entfallen)

## **§ 14**

### **Verkauf und Lagerung**

- (1) Sämtliche Lebensmittel sind so zu befördern, zu behandeln, bzw. so in Verkehr zu bringen, daß sie vor jeglichen negativen Beeinflussungen geschützt sind. Sie müssen auf Tischen, Bänken oder geeigneten Unterlagen angeboten werden.
- (2) Fleisch, Fleischereierzeugnisse, Feine Backwaren (mit Sahne, Creme oder ähnlichen Füllungen), Fische, Fischereierzeugnisse oder sonst leicht verderbliche Lebensmittel dürfen nur aus festen, nach drei Seiten und nach oben geschlossenen Ständen, Verkaufswagen in denen die Waren gegen negative Beeinflussung wie Sonnenstrahlen, Staub, Niederschlag, Tiere, tierischen Schädlingen etc. geschützt sind, in Verkehr gebracht werden. Die Verkaufseinrichtungen müssen im Innenraum über eine ständig benutzbare Waschgelegenheit mit fließendem Wasser, Handwaschmittel und Einmalhandtüchern verfügen. Wenn kein Wasseranschluß an die öffentliche Wasserversorgung besteht, ist der Wasservorrat mindestens einmal täglich zu erneuern.

Die o.g. leicht verderblichen Lebensmittel sind zudem so zu lagern bzw. aufzubewahren, dass die Produkttemperatur an jeder Stelle nicht mehr als + 7 C° erreicht, wenn sie nicht durch ein geeignetes Herstellungsverfahren haltbar gemacht worden sind.

- (3) Ansonsten finden für Lebensmittel die Verordnung über Lebensmittelhygiene vom 08.08.2007 (BGBl. IS 1816, 1817) und die Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln in der Neufassung vom 15.12.1999 (BGBl. IS 2464) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2007 (BGBL. IS 3011) Anwendung.
- (4) Das Berühren und Betasten der Waren durch den Käufer ist verboten. Die Verkäufer haben auf die Einhaltung dieses Verbotes zu achten.

### **§ 15 Warengüte**

- (1) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädigende Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden; insbesondere sind die Handelsklassenbestimmungen zu beachten. Das Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Erdboden gelagert werden bzw. es muß derart gelagert werden, daß es nicht negativ beeinflusst werden kann.
- (2) Verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel sind – unabhängig von einer etwaigen Bestrafung – vom Marktgelände zu entfernen.

### **§ 16 Berufs- oder Schutzkleidung Verpackung der Lebensmittel**

- (1) Anbieter sowie deren Angestellte und Hilfskräfte haben während des Marktverkehrs stets saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen.
- (2) Zur Verpackung von Lebensmittel darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwendet werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Erdboden lagern.

## **III. Jahrmärkte**

### **§ 17 Markttag und Verkaufszeiten**

Die Jahrmärkte in Bensheim finden statt:

- 1.) Der Fastnachtmarkt am Montag vor Aschermittwoch
- 2.) Der Georgimarkt am 23. April bzw. am darauffolgenden Dienstag
- 3.) Der Ägidimarkt am 01. September bzw. am darauffolgenden Dienstag
- 4.) Der Martinimarkt am 11. November bzw. am darauffolgenden Dienstag

## **§ 18 Zulassung**

Auf den Jahrmärkten ist das Anbieten und der Verkauf von Waren von 08.00 – 18.30 Uhr gestattet. Fahr- und Unterhaltungsbetriebe, Schaustellungen u.ä. sind auf dem Marktgelände nicht zugelassen.

## **§ 19 Zuweisung**

- (1) Für die Teilnahme an einem Markt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich.
- (2) Der Antrag auf Zuweisung ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Bensheim unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche einzureichen mit genauen Angaben
  - a.) der Art des Geschäftes
  - b.) der Größe der benötigten Platzfläche und
  - c.) ggfs. der Länge und Breite des Vordaches, der Markise oder ähnlichem, falls diese in den Verkaufsraum ragen.
- (3) Die Zuweisung kann frühestens 3 Monate vor und spätestens 1 Tag vor dem jeweilig beantragten Markt erfolgen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Marktleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zuweisung wird nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Geländes und der Ausgewogenheit des Marktangebotes erteilt. Ein Anspruch auf Zuteilung eines Platzes aus Gewohnheitsrecht kann nicht hergeleitet werden.  
Über die Zulassung wird innerhalb einer Frist von 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung, nach vollständiger Vorlage aller Unterlagen entschieden.
- (5) Die Zuweisung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen befristet für den Tag des jeweiligen Krammarktes/Jahrmarktes.
- (6) Die Bestimmungen des § 11, Abs. 6 – 11 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (7) Bei der Restplatzvergabe morgens bei den Krammärkten ist eine Reisegewerbekarte sowie ein Umsatzsteuerheft bzw. eine Bescheinigung über die Befreiung von der Führung eines Umsatzsteuerheftes in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis von den Marktbesckickern vor Aufbau des Standes vorzulegen, da ansonsten kein Standplatz zur Verfügung gestellt wird.

## **§ 20 Auf- und Abbau der Marktgeschäfte**

- (1) Die Anfahrt und der Beginn des Aufbaues der Marktgeschäfte regelt sich nach dem in der Zuweisung festgesetzten Zeitpunkt.
- (2) Die Bestimmungen des § 12 Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Die Anbieter haben unmittelbar nach Beendigung des Marktes die Standplätze zu räumen und zu säubern.

## § 21 Allgemeine Bedingungen

- (1) Der Aufbau des Betriebes muß spätestens am Tag vor Beginn der Veranstaltung beendet sein.
- (2) Es wird lediglich der Platz zur Verfügung gestellt. Die gesetzliche Zulassung ist Sache des Anbieters, der ebenso auch auf seinem Gewerbebetrieb lastende Unkosten einschl. Licht-, Kraft- und Wasseranschluß usw. zu tragen hat.
- (3) Der Platz darf erst 3 Tage vor der Veranstaltung in Anspruch genommen werden und ist innerhalb von 3 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu räumen.

### IV. Vergütung

## § 22 Festsetzung der Vergütung

- (1) Für die Überlassung der zugewiesenen Standplätze wird die Vergütung wie folgt festgesetzt und erhoben:
  - a.) Wochenmärkte:
 

1. Standplatz pro Markttag je lfd. m Verkaufsfront	2,60 Euro
2. Standplatz pro Jahr je lfd. m Verkaufsfront	102,00 Euro
  - b.) Jahrmärkte
 

Standplätze für Verkaufsgeschäfte je lfd. m Verkaufsfront für den jeweiligen Markt	7,00 Euro
------------------------------------------------------------------------------------	-----------
- (2) Für anteilige Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen sowie für Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung wird die Vergütung im Einzelfall festgesetzt und erhoben.

## § 23 Schuldner

- (1) Schuldner ist derjenige, dem die Zuweisung für die Veranstaltung erteilt ist.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 24 Beginn der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes.



## **§ 25 Zahlungsvorschriften**

- (1) Die Vergütung für den Wochenmarkt ist innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist zu entrichten.
- (2) Die Vergütung für den Jahrmarkt wird am Markttag erhoben.
- (3) Nimmt ein Anbieter einen zugewiesenen Standplatz nicht oder nur teilweise in Anspruch, entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Vergütung.
- (4) Vergütungsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 26 Zuständigkeitsbestimmung**

Zuständig für die Durchführung dieser Satzung ist der Magistrat und das Team Straßenverkehr der Stadt Bensheim.

## **27 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung über die Teilnahmebestimmung an den Märkten vom 16.09.2009 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bensheim, den 16.10.2014

Der Magistrat  
der Stadt Bensheim  
Team Ordnung, Verkehr und Soziales

Adil Oyan  
Stadtrat

### **I. Grundsatzung**

beschlossen am 08.10.2014  
veröffentlicht am 31.10.2014 BA  
in Kraft getreten am 01.11.2014